

## Schlüsselzahlen auf dem Führerschein

Schlüsselzahl	Wortlaut Richtlinie 2006/126/EG	In der Fahrerlaubnisverordnung FeV Deutschland	In der Führerscheingesetz- Durchführungsverordnung Österreich
	<b>FAHRER (medizinische Gründe)</b>	- kein Eintrag –	<b>LENKER (medizinische Gründe)</b>
01.	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brillen	Brille	Brillen
01.02	Kontaktlinsen	Kontaktlinsen	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser	Schutzgläser	Schutzgläser
01.04	Opakgläser	- nicht verwendet -	Opakgläser
01.05	Augenschutz	- nicht verwendet -	Augenschutz
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen	- nicht verwendet -	Brillen oder Kontaktlinsen
02.	Hörprothese/Kommunikationshilfe	Hörprothese/Kommunikationshilfe	Hörprothese/Kommunikationshilfe
02.01	Hörprothese an einem Ohr	- nicht verwendet -	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren	- nicht verwendet -	Hörprothese an beiden Ohren
03.	Prothese/Orthese der Gliedmaßen	Prothese/Orthese der Gliedmaßen	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
03.01	Prothese/Orthese der Arme	- nicht verwendet -	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine	- nicht verwendet -	Prothese/Orthese der Beine
05.	Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Unter-codes, das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen	Beschränkte Gültigkeit
05.01	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)	Nur bei Tageslicht	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts .../innerhalb der Region	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts .../innerhalb der Region	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts .../innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Beifahrer	Ohne Beifahrer / Sozium	Fahren ohne Beifahrer /Mitfahrer

05.04	Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
05.06	Ohne Anhänger	Ohne Anhänger	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt	Nicht gültig auf Autobahnen	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol	Kein Alkohol	Kein Alkohol
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Wortlaut Richtlinie 2006/126/EG</b>	<b>In der Fahrerlaubnisverordnung FeV Deutschland</b>	<b>In der Führerscheingesetz- Durchführungsverordnung Österreich</b>
	<b>FAHRZEUGANPASSUNGEN</b>	- kein Eintrag –	<b>FAHRZEUGANPASSUNGEN</b>
10.	Angepasste Schaltung	Angepasste Schaltung	Angepasste Schaltung
10.01	Handschaltung	- nicht verwendet -	Handschaltung
10.02	Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)	- nicht verwendet -	Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe	- nicht verwendet -	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels	- nicht verwendet -	Anpassung des Schalthebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt	- nicht verwendet -	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
15.	Angepasste Kupplung	Angepasste Kupplung	Angepasste Kupplung
15.01	Angepasstes Kupplungspedal	- nicht verwendet -	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung	- nicht verwendet -	Handkupplung
15.03	Automatische Kupplung	- nicht verwendet -	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/ heruntergeklapptem Kupplungspedal	- nicht verwendet -	Trennwand vor abgeteiltem/ heruntergeklapptem Kupplungspedal
20.	Angepasste Bremsmechanismen	Angepasste Bremsmechanismen	Angepasste Bremsmechanismen
20.01	Angepasstes Bremspedal	- nicht verwendet -	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal	- nicht verwendet -	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken	- nicht verwendet -	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken

	Fuß		Fuß
20.04	Bremspedal (Fußraste)	- nicht verwendet -	Bremspedal (Fußraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)	- nicht verwendet -	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Handbremse	- nicht verwendet -	Angepasste Handbremse
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse	- nicht verwendet -	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert	- nicht verwendet -	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse	- nicht verwendet -	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung	- nicht verwendet -	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung	- nicht verwendet -	(Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/ heruntergeklapptem Bremspedal	- nicht verwendet -	Trennwand vor abgenommenem/ heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse	- nicht verwendet -	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse	- nicht verwendet -	Elektrisch betriebene Bremse
25.	Angepasste Beschleunigungsmechanismen	Angepasste Beschleunigungsmechanismen	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
25.01	Angepasstes Gaspedal	- nicht verwendet -	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fußraste)	- nicht verwendet -	Gaspedal (Fußraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)	- nicht verwendet -	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas	- nicht verwendet -	Handgas
25.05	Beschleunigung mit dem Knie	- nicht verwendet -	Beschleunigung mit dem Knie
25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)	- nicht verwendet -	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal	- nicht verwendet -	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links	- nicht verwendet -	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/ heruntergeklapptem Gaspedal	- nicht verwendet -	Trennwand vor abgenommenem/ heruntergeklapptem Gaspedal
30.	Angepasste kombinierte Gas- und	Angepasste kombinierte Brems- und	Angepasste kombinierte Gas- und

	Bremsmechanismen	Beschleunigungsmechanismen	Bremsmechanismen
30.01	Parallelpedale	- nicht verwendet -	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene	- nicht verwendet -	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene	- nicht verwendet -	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese	- nicht verwendet -	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal	- nicht verwendet -	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung	- nicht verwendet -	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals	- nicht verwendet -	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese	- nicht verwendet -	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal	- nicht verwendet -	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze	- nicht verwendet -	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse	- nicht verwendet -	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
35.	Angepasste Bedienvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)	Angepasste Bedienvorrichtungen	Angepasste Bedienvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen	- nicht verwendet -	Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen	- nicht verwendet -	Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen	- nicht verwendet -	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen	- nicht verwendet -	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen

35.05	Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen	- nicht verwendet -	Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
40.	Angepasste Lenkung	Angepasste Lenkung	Angepasste Lenkung
40.01	Standardservolenkung	- nicht verwendet -	Standardservolenkung
40.02	Verstärkte Servolenkung	- nicht verwendet -	Verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich	- nicht verwendet -	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	Verlängerte Lenksäule	- nicht verwendet -	Verlängerte Lenksäule
40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)	- nicht verwendet -	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	Höhenverstellbares Lenkrad	- nicht verwendet -	Höhenverstellbares Lenkrad
40.07	Senkrechtes Lenkrad	- nicht verwendet -	Senkrechtes Lenkrad
40.08	Waagrechtes Lenkrad	- nicht verwendet -	Waagrechtes Lenkrad
40.09	Fußlenkung	- nicht verwendet -	Fußlenkung
40.10	Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)	- nicht verwendet -	Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad	- nicht verwendet -	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad	- nicht verwendet -	Drehgabel am Lenkrad
40.13	Mit Orthese, Tenodese	- nicht verwendet -	Mit Orthese, Tenodese
42.	Angepasste(r) Rückspiegel	Angepasste(r) Rückspiegel	Angepasste(r) Rückspiegel
42.01	(linker oder) rechter Außenrückspiegel	- nicht verwendet -	(linker oder) rechter Außenrückspiegel
42.02	Außenrückspiegel auf dem Kotflügel	- nicht verwendet -	Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung	- nicht verwendet -	Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundsicht	- nicht verwendet -	Innenrückspiegel mit Rundsicht
42.05	Rückspiegel für toten Winkel	- nicht verwendet -	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel	- nicht verwendet -	Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel

43.	Angepasster Führersitz	Angepasster Führersitz	Angepasster Lenkersitz
43.01	In der Höhe angepasster Führersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen	- nicht verwendet -	In der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	Der Körperform angepasster Sitz	- nicht verwendet -	Der Körperform angepasster Lenkersitz
43.03	Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität	- nicht verwendet -	Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Führersitz mit Armlehne	- nicht verwendet -	Lenkersitz mit Armlehne
43.05	Verlängerte Gleitschiene des Führersitzes	- nicht verwendet -	Verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
43.06	Angepasster Sicherheitsgurt	- nicht verwendet -	Angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt	- nicht verwendet -	Hosenträgergurt
44.	Anpassungen an Krafträdern (Verpflichtende Verwendung von Unter-codes)	Anpassungen des Kraftrades	Anpassungen an Krafträdern (Verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(Angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)	(Angepasste) handbetätigte Bremse	(Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
44.03	(Angepasste) Fußbremse (Hinterrad)	(Angepasste) fußbetätigte Bremse	(Angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
44.04	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus	(Angepasste) Beschleunigungsmechanismen	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(Angepasste) Rückspiegel	(Angepasster) Rückspiegel	(Angepasste) Rückspiegel
44.07	(Angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, ...)	(Angepasste) Kontrolleinrichtungen	(Angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, ...)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45.	Kraftrad nur mit Seitenwagen	Kraftrad nur mit Beiwagen	Kraftrad nur mit Seitenwagen
50.	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
51.	Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches	Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des


	amtlichen Kennzeichens)	Kennzeichen)	amtlichen Kennzeichens)
Schlüssel- zahl	Wortlaut Richtlinie 2006/126/EG	In der Fahrerlaubnisverordnung FeV Deutschland	In der Führerscheingesetz- Durchführungsverordnung Österreich
	<b>VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN</b>	- kein Eintrag –	<b>VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN</b>
70.	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (ECE Symbol im Falle eines Drittlandes; z. B. 70.0123456789.NL)	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes UNECE- Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates; jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (ECE Symbol im Falle eines Drittlandes; z. B. 70.0123456789.NL)
71.	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z. B. 71.987654321.HR)	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes UNECE- Unterscheidungszeichen)	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z. B. 71.987654321.HR)
72.	Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73.	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74.	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)
75.	Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)	Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)	Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)
76.	Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 E)	Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)
77.	Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der	Nur für Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern	Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der

	Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)	a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)	Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)
78.	Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)	Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)	Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)
79. (...)	Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.	79 (C1E > 12.000 kg, L <= 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.	Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
79	- nicht verwendet –	79 (S1 <= 25/7.500 kg) Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.	- nicht verwendet –
79	- nicht verwendet –	79(L <= 3) Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.	- nicht verwendet –
90.01	nach links	- nicht verwendet –	nach links



90.02	nach rechts	- nicht verwendet –	nach rechts
90.03	links	- nicht verwendet –	links
90.04	rechts	- nicht verwendet –	rechts
90.05	Hand	- nicht verwendet –	Hand
90.06	Fuß	- nicht verwendet –	Fuß
90.07	verwendbar	- nicht verwendet –	verwendbar
95.	Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... (z.B.: 95.01.01.2012) erfüllt	Kraftfahrerin/ Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum .... erfüllt (zum Beispiel: 95.01.01.2012).	Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95.01.01.2012)
96.	Kraftfahrer, der eine Schulung absolviert oder eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang V bestanden hat.		

## Nationale Schlüsselzahlen [\[Bearbeiten\]](#)

Schlüsselzahl	 Nur in Deutschland gemäß Fahrerlaubnisverordnung FeV
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen.
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
173	Klasse C1E, gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamt-Zugmasse von über 12 t (diese Schlüsselzahl wurde nur bis zum Jahre 2002 vergeben und danach im Rahmen der weiteren Harmonisierungen in die Schlüsselzahl 79 integriert.)
174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen

	von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup>
176	Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
179	Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
180	weggefallen, vormals: <i>Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in einem bestimmten Ausbildungsberuf</i>
181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
182	Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
183	Auflage zu den Klassen D, DE: Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.
184	<p>Auflagen: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und</li> <li>• 2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,</li> <li>• b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und</li> <li>• c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu <u>§ 24a</u> des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</li> </ul> </li> </ul>

Die nationalen deutschen Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>— Nur in Österreich gemäß der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung FSG-DV</b>
104	Lenkberechtigung ist aufgrund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern.
105	Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs (ab TT.MM.JJJJ); entfällt seit Inkrafttreten der 7. Novelle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV)
110	Verlängerung der Probezeit
110.01	erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.02	zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.03	dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
111	Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Zeile 2 lit. c FSG
112	Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Zeile 2 Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr – BO 1994; BGBl.Nr. 951/1993 idF. BGBl. Nr. 1028/1994
113	Gewerbepflicht Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Zeile 2 BO 1994

Klassen alt	Erteilungsdatum	Klassen neu	Schlüsselzahlen gem. Anlage 9
1	vor dem 01.01.98	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	vor dem 01.01.89	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
2	nach dem 31.03.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE 79*, L, T*	CE 79 ( C1E>12 000 kg, L≤ 3)*, C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE 79*, L, T*	CE 79 ( C1E>12 000 kg, L≤ 3)*, C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
4	vor dem 01.04.80	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
5	vor dem 01.01.89	AM, L	L 174, 175, AM 79.02
A1	vor dem 19.01.2013	A1, AM	A1 79.05
A (beschränkt)	vor dem 19.01.2013	A2, A1, AM	
A	vor dem 19.01.2013	A, A2, A1, AM	
B	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
BE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C1	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
C1E	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
CE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
M	vor dem 19.01.2013	AM	
L	vor dem 19.01.2013	L	
S	vor dem 19.01.2013	AM	AM 79.02
T	vor dem 19.01.2013	AM, L, T	

\* nur auf Antrag